

# **Entwurf vom 20.10.2009**

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausschlag bei Bildungsveranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit**

**RdErl. d. MS v. – 303.21-51 720 -**

**- VORIS -**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), § 10 des Jugendförderungsgesetzes (JFG), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausschlag bei Bildungsveranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit.

1.2 Ziel ist es, zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit auf Landesebene junge Menschen durch Bildungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies soll mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen – an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten – Angeboten geschehen. Die Angebote sollen an den Lebenswelten, Interessen, individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen ansetzen und ihre soziale Kompetenz, ihre Persönlichkeitsbildung sowie das Lernen in Kooperation und Teamarbeit stärken. Weiterhin soll ehrenamtliches Engagement in der verbandlichen Jugendarbeit sichergestellt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird

- die Herabsetzung der Teilnahmekosten der Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 JFG und § der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie
- der Ausgleich von Verdienstaufschlag der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen / und Mitarbeiter bei Bildungsveranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit.

Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit kann auch die Herabsetzung von Teilnahmekosten der Bildungsveranstaltungen von unter sechsständiger Dauer gefördert werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an den Bildungsveranstaltungen soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sowie für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

4.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen überwiegend von Teilnehmenden aus Niedersachsen besucht werden.

4.3 Maßnahmen, die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch – Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch – Israelischer

Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch - Russischer Jugendaustausch gefördert werden, können nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung zur Herabsetzung der Teilnahmekosten beträgt

- bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer
  - mit Übernachtung 23 Euro je Tag und Teilnehmenden,
  - ohne Übernachtung 13 Euro je Tag und Teilnehmenden und
  
- bei Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer 7,50 Euro je Tag und Teilnehmenden.

Daneben wird bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer eine Zuwendung zur Herabsetzung der Fahrtkosten der Teilnehmenden gewährt. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der Eisenbahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen, zu Grunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. Bsp. IC/EC oder ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.3 Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaufschlag beträgt für jeden vollen Arbeitstag nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung bis zu 100 Euro. Im Falle nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage wird die Zuwendung entsprechend gewährt. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen. Ausgenommen von der Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaufschlag sind die hauptamtlichen Kräfte des Trägers der Maßnahme.

5.4 Abweichend von Nr. 1.1 Satz 3 der VV zu § 44 LHO können auch Zuwendungen gewährt werden, die insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Zuwendungen werden bei der Bewilligungsbehörde durch Einzelantrag mit Angabe

- der voraussichtlichen Teilnehmezahl,
- dem voraussichtlichen Zuwendungsbetrag gemäß Nr. 5.2 und/oder 5.3 und
- den vorgesehenen Themenbereichen

beantragt.

6.2 Anstatt eines Einzelantrags für eine einzelne Bildungsveranstaltung können auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen nach Nr. 5.2 auch mit einem Gesamtplan beantragen. Dazu legen sie der Bewilligungsbehörde zum Anfang eines jeden Jahres vor Beginn der Bildungsveranstaltungen einen Gesamtplan vor. Der Gesamtplan muss die Erklärungen der Zuwendungsempfänger enthalten, dass sie dem Verteilungsvorschlag des Landesjugendrings Niedersachsen gemäß Nr. 6.3 zustimmen, sofern der vorgelegte Gesamtplan Gegenstand eines solchen Verteilungsvorschlags ist.

6.3 Der Landesjugendring Niedersachsen kann der Bewilligungsbehörde einen begründeten Vorschlag für die Verteilung der in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf seine Mitgliedsverbände machen.

6.4

a) Die Landesverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor.

b) Die Dachverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor, die sie im Bereich ihrer Mitgliedsverbände in eigener Verantwortung durchführen wollen.

Für a) und b) können - abgesehen von Bildungsveranstaltungen zentraler Art, die die Landes-/Dachverbände selbst durchführen – Bildungsveranstaltungen auch in Teilorganisationen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Auch in einem solchen

Fall ist der Landes-/Dachverband der für die betreffenden Bildungsveranstaltungen verantwortliche Antragsteller, Empfänger und Verwender der Landeszuwendung.

6.5 Zuwendungen nach Nr. 5.3 können auch der Landesjugendring für seine Mitgliedsverbände oder die Sportjugend beantragen und abwickeln. Die Zuwendung wird ausschließlich mit der Zweckbindung gewährt, den ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen / und Mitarbeitern bei Bildungsveranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit den Verdienstaufschlag zu erstatten.

6.6 Die Bildungsveranstaltungen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten sowie junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. e orderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

### **7.3 Verwendungsnachweis bei Einzelbewilligung nach Nr. 6.1**

7.3.1 Als Einnahmen sind darzustellen

- die von den Teilnehmenden gezahlten Tagungsbeiträge (Netto-Teilnahmebeitrag),
- die Landeszuwendung,
- sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

7.3.2 Die Ausgaben sind mindestens bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages nachzuweisen. Ausgaben sind insbesondere:

- Unterbringungskosten,
- Verpflegungskosten,
- Referentenkosten
- erstattete Fahrtkosten

7.3.3 Die vollständige Teilnahmeliste ist als Beleg beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm vorzulegen.

#### 7.4 Verwendungsnachweis bei Gesamtbewilligung nach Nr. 6.2

Der zahlenmäßige Nachweis für die Einzelveranstaltungen wird entsprechend der Nr. 7.3 geführt. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass grundsätzlich nur die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung angemessenen und nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Träger gedeckten Ausgaben der Berechnung der Teilnahmebeiträge zugrunde gelegt worden sind. Unberührt bleibt die Befugnis des Zuwendungsempfängers, von den Teilnehmenden höhere als zur Ausgabendeckung erforderliche Beiträge zu verlangen, wenn die Überschüsse aus den Teilnahmebeiträgen nach der Versicherung des Zuwendungsempfängers dazu verwandt worden sind, die Teilnahmebeiträge einer anderen Bildungsveranstaltung herabzumindern (Aufstockung der Eigenmittel). Überschüsse, die bei einer Bildungsveranstaltung oder sonstigen Maßnahme dadurch entstehen, dass die Zuwendung gemäß Nr. 5.2 höher ist als die tatsächlichen Ausgaben, sind zurückzuzahlen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde bestimmt Form und Inhalt der Vordrucke, die zur Beantragung sowie für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zum Ausgleich von Verdienstaussfall erforderlich sind.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:  
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe  
den Landesjugendring  
die Sportjugend Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspf in Niedersachsen  
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind